



GÜTEZEICHEN



Holzrohelementherstellung

Gütesicherung
RAL-GZ 421

Ausgabe März 2016



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2016 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 12

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Holzrohelementherstellung

**Gütesicherung
RAL-GZ 421**

**Bundes-Gütegemeinschaft
Montagebau und Fertighäuser e.V.
Flutgraben 2 · 53604 Bad Honnef
Tel.: (02224) 93 77 - 0
Fax: (02224) 93 77 - 77
E-Mail: [info\(at\)guetesicherung-bau.de](mailto:info(at)guetesicherung-bau.de)
Internet: www.guetesicherung-bau.de**



**Gütegemeinschaft
Deutscher Fertigbau e.V.
Hellmuth-Hirth-Straße 7 · 73760 Ostfildern
Tel.: (0711) 239 96 50
Fax: (0711) 239 96 60
E-Mail: [info\(at\)guete-gemeinschaft.de](mailto:info(at)guete-gemeinschaft.de)
Internet: www.guete-gemeinschaft.de**

**Gütegemeinschaft
Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V.
Kronenstraße 55–58 · 10117 Berlin
Tel.: (030) 20 314 - 533
Fax: (030) 20 314 - 566
E-Mail: [info\(at\)ghad.de](mailto:info(at)ghad.de)
Internet: www.ghad.de**

Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im März 2016

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung

	Präambel.....	5
1	Geltungsbereich.....	5
1.1	Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung	5
1.2	Bauaufsichtlicher Bereich	5
1.3	Gütesicherte Leistungen.....	5
2	Begriffe	5
2.1	Massivholzbauart.....	5
3	Güte- und Prüfbestimmungen.....	6
3.1	Grundlagen	6
3.2	Erforderliche Ausführungsunterlagen / Nachweise für die Herstellung von Holzrohelementen	6
3.3	Anforderungen an die Werkstattzeichnungen.....	6
3.4	Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile).....	6
3.5	Holzwerkstoffe.....	6
3.6	Holz.....	6
3.7	Transport	7
4	Umweltschutz	7
5	Personelle Anforderungen	7
6	Betriebliche Anforderungen	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes	7
6.3	Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Wareneingangskontrolle, Regelwerke).....	7
7	Überwachung	7
7.1	Allgemeines	7
7.2	Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle WPK).....	7
7.2.1	Allgemeines	7
7.2.2	Wareneingangskontrolle (WEK)	8
7.2.3	Eigenüberwachung der Herstellung der Holzrohelemente	8
7.3	Erstprüfung.....	8
7.4	Fremdüberwachung.....	8
7.4.1	Allgemeines	8
7.4.2	Durchführung der Fremdüberwachung	8
7.4.3	Wiederholungsprüfung.....	8
7.4.4	Aufzeichnungen der Fremdüberwachung	8
7.5	Prüf- und Überwachungskosten.....	9
8	Kennzeichnung	9
9	Änderungen	9
Anlage 1	zu den Güte- und Prüfbestimmungen	10
Anlage 2	zu den Güte- und Prüfbestimmungen	12

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung

1	Gütegrundlage	15
2	Verleihung des Gütezeichens.....	15
3	Benutzung des Gütezeichens.....	15
4	Überwachung	15
5	Ahndung von Verstößen.....	16
6	Beschwerde	16
7	Wiederverleihung	16
8	Änderungen	16
Muster 1:	Verpflichtungsschein	17
Muster 2:	Verleihungs-Urkunden	19
Die Institution RAL		U3

Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung

Präambel

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF), Bad Honnef, die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF), Ostfildern und die Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V. (GHAD), Berlin – im Folgenden „Gütegemeinschaften“ genannt - sind Gütegemeinschaften im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gütegemeinschaften sind gemeinsame Träger des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

1 Geltungsbereich

1.1 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung

Die Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung gelten für die werksseitige Herstellung vorgefertigter Bauteile in Holzbauart für Bauwerke.

Sie umfassen folgende Bauarten:

- Holztafelbauart / Holzrahmenbauart,
- Holzskelettbauart,
- Massivholzbauart.

Die Gütesicherung für Holzrohelementherstellung bildet auch die qualitative Basis für gütegesicherte Holzhäuser gemäß der Gütesicherung Holzhausbau, RAL-GZ 422.

Das Gütezeichen ist gebunden an den jeweiligen Werks- bzw. Produktionsstandort. Die Verleihungsurkunde wird für den einzelnen Werks bzw. Produktionsstandort ausgestellt.

1.2 Bauaufsichtlicher Bereich

Das Bauprodukt „Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte / geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente; z.B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“ zählt zu den geregelten Bauprodukten und wird in der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlichten Bauregelliste A, Teil 1, unter Ziffer 3.3.2.2 und 3.3.2.3 geführt.

Werden Bauprodukte nach BRL A Teil 1, 3.3.2.2 (nicht geklebt) oder 3.3.2.3 (geklebt) hergestellt, haben die Gütezeichenbenutzer gegenüber den Gütegemeinschaften nachzuweisen, dass sie für die beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Decken- und Dachelemente (z.B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart) einen Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag mit einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäß der „Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis 3“ in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen haben. Die Mitglieder der BMF und der GDF werden durch ihre Gütegemeinschaft zertifiziert.

Für die Verklebung von Wand-, Decken- und Dachelementen ist eine Bescheinigung zum Kleben tragender Holzbauteile erforderlich.

Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachtafeln aus Holz werden nach ETAG 007, ETAG 019 oder nach in Kraft treten der DIN EN 14732 und ggf. entsprechender Anwendungsnormen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet.

1.3 Gütegesicherte Leistungen

Der Leistungsumfang zur Herstellung von Holzrohelementen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen wird wie folgt definiert:

Zeile Nr.	Leistungsumfang	Erläuterung
1	Konstruktion	Herstellung von Holzbauelementen im Werk, mindestens einseitig bekleidete/beplankte Holztafeln oder weiter verarbeitete Massivholzelemente, Erstellung von Öffnungen, Aussparungen oder Schlitz in den Elementen, Sicherstellung der deklarierten Leistungsmerkmale im Elementdatenblatt für die hergestellten Holzbauelemente, Herstellung von Bausätzen (z.B. Deckenbalken, Dachsparren) aus vorgefertigten Bauelementen.
2	Bauphysikalischer Ausbau	Einbringen von Dämmungen, Aufbringen von Folien und Bahnen, Aufbringen weiterer Beplankungen bzw. Bekleidungen, Herstellen der luftdichten Ebene (z.B. Abkleben der Plattenstöße).
3	Fenster, Außen-türen	Einbau von Einbauelementen (z.B. Fenstern, Türen, Lüftungselemente, Verschattungen),

Werden gütegesicherte Leistungen durch einen Nachunternehmer des Gütezeichenbenutzers erbracht, so hat der Gütezeichenbenutzer die Ausführung der Leistungen im Sinne der Gütesicherung Holzrohelementherstellung sicherzustellen.

Für nicht vom Gütezeichenbenutzer und dessen Nachunternehmer ausgeführte Leistungen kann zwischen Auftraggeber und Gütezeichenbenutzer eine Kontrolle und Begleitung im Sinne der Gütesicherung Holzrohelementherstellung besonders vertraglich vereinbart werden.

2 Begriffe

2.1 Massivholzbauart

Zur Massivholzbauart zählen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen:

- Brettstapelbauart,
- Brettspertholzbauart,
- Schichtholzbauart,
- weitere Holzverbundbauarten.

3 Güte- und Prüfbestimmungen

3.1 Grundlagen

Die verwendeten Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) müssen den einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Der Gütezeichenbenutzer hat den Gütegemeinschaften entsprechende Nachweise im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung vorzulegen aus denen hervorgeht, dass die gesetzlichen und normativen Grundanforderungen stetig eingehalten werden.

Für die verwendeten Bauprodukte müssen die relevanten Normen, Vorschriften, Richtlinien und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäisch technische Zulassungen/Bewertungen und Prüfzeugnisse im Betrieb des Gütezeichenbenutzers in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

3.2 Erforderliche Ausführungsunterlagen / Nachweise für die Herstellung von Holzrohelementen

Zu den Ausführungsunterlagen zählen primär die von den Planern/Fachplanern geprüften und unterschriebenen:

- Elementdatenblätter,
- Werkstattzeichnungen (z.B. Abbundzeichnungen).

Sofern keine vom Planer/Fachplaner rechtskräftig unterschriebene Elementdatenblätter und Werkstattzeichnungen vorliegen, müssen zusätzlich die Ausführungsunterlagen folgendes enthalten:

- Statik inkl. Positionsübersichtsplan und Querschnittsangaben,
- Werkplanung des Fachplaners,
- Wärmeschutznachweis,
- Feuchteschutznachweis,
- Brandschutznachweis,
- Schallschutznachweis,
- Holzschutzkonzept.

3.3 Anforderungen an die Werkstattzeichnungen

Vor der Ausführung sind die vorhandenen und genehmigten Werkstattzeichnungen auf Vollständigkeit und Leserlichkeit aller Angaben zu prüfen. Die Werkstattzeichnungen sollten CAD-gestützt sein.

Grundlage für die Fertigung sind Bauteilpläne, Schnitte durch Bauteile, Detailpunkte und Übersichtspläne in dem erforderlichen Maßstab.

Anmerkung:

Die Werkpläne müssen insbesondere folgende Angaben enthalten

- Bezeichnung,
- Art,
- Maße,
- Abstände,

der verwendeten Bauprodukte.

Grundsätzlich sind die Werkstattzeichnungen vom Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (Planer/Fachplaner) zu bestätigen.

3.4 Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile)

Die Herstellung der Bauteile muss mit den unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Unterlagen übereinstimmen.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den einschlägigen gesetzlichen und normativen Anforderungen (zusammengefasst und stetig aktualisiert im Intranet der Gütegemeinschaften) in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Gütesicherung Holzrohelementherstellung beziehen. Der Gütezeichenbenutzer hat gegenüber den Gütegemeinschaften im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung nachzuweisen (z.B. aktuelle Zertifikate), dass er die jeweiligen Grundanforderungen der angeführten mitgeltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien stetig erfüllt. Der Nachweis der Einhaltung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

Es dürfen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die den technischen Spezifikationen für Bauprodukte (Bauregelliste A bzw. B (Normen) oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer europäisch technischer Zulassung/Bewertung) entsprechen, soweit erforderlich einer Zertifizierung und Überwachung unterliegen und vorschriftgemäß gekennzeichnet sind.

Bauprodukte, an die Anforderungen im Sinne der Landesbauordnungen und/oder der Bauproduktenverordnung gestellt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen), oder nach der Bauproduktenverordnung CE-gekennzeichnet sind.

Grundsätzlich gelten die technischen Regeln der aktuellen Bauregellisten.

Werden weitergehende Anforderungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder einer Zustimmung im Einzelfall gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend.

Ausgenommen sind Bauprodukte nach Liste C der Bauregelliste. Die Verwendung derartig gekennzeichnete Bauprodukte ist zu dokumentieren.

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (Euroklasse E nach DIN EN 13501-1) entsprechen.

3.5 Holzwerkstoffe

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Es dürfen nur Holzwerkstoffe mit einem Formaldehyd-Emissionswert von weniger als 0,03 ppm (Prüfkammerwert) verwendet werden.

3.6 Holz

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Die Holzfeuchte darf den Wert von 18 % auch bei offenen Tafeln nicht überschreiten.

Es ist technisch getrocknetes Holz zu verwenden.

3.7 Transport

Sofern im Auftrag der Transport der Elemente auf die Baustelle inkludiert ist, hat der Gütezeichenbenutzer hinsichtlich eines geeigneten Witterungsschutzes für eine ordnungsgemäße Anlieferung der Holzrohelemente auf die Baustelle zu sorgen.

4 Umweltschutz

Jeder Gütezeichenbenutzer muss einen Mitarbeiter benennen, der für die Belange des Umweltschutzes verantwortlich zeichnet und der mit der Umsetzung der Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz befasst ist.

Die Entsorgung der Reste und Abfälle erfolgt gemäß dem jeweiligen Abfallkonzept.

5 Personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss mindestens eine qualifizierte Führungskraft aufweisen. Ist dies nicht der Unternehmensinhaber, so muss diese Person im festen Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehen. Die qualifizierte Führungskraft muss nachweislich mehrjährige Kenntnisse und Erfahrung in der Herstellung von Bauteilen/Gebäuden in Holzbauart verfügen. Qualifizierte Führungskräfte¹⁾ sind z.B. Bauingenieure, Holzbauingenieure, Bautechniker, Meister des Zimmererhandwerks und geprüfte Poliere im Zimmererhandwerk.

Weiterhin müssen für die praktische Ausführung und Herstellung von Bauteilen und Gebäuden in Holzbauart qualifizierte Fachkräfte im Unternehmen vorhanden sein. Qualifizierte Fachkräfte¹⁾ sind Gesellen des Bauhandwerks oder der Bauindustrie, Holzmechaniker oder vergleichbare Berufsabschlüsse.

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich zu einer laufenden Weiterbildung im technischen Bereich des Holzbaus und Ausbaus.

Entsprechende Unterlagen, Bestätigungen oder dergleichen sind im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung vorzuhalten.

6 Betriebliche Anforderungen

6.1 Allgemeines

Der Gütezeichenbenutzer muss zur einwandfreien Herstellung von Holzrohelementen die geeigneten Voraussetzungen und Einrichtungen aufweisen.

6.2 Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes

Um die fachgerechte Herstellung von Holzrohelementen in Holzbauart sicherzustellen, müssen, je nach Leistungsumfang des Betriebes, die folgenden Einrichtungen vorhanden sein:

- geeignete Fertigungshalle, um eine witterungsunabhängige Herstellung sicherzustellen,
- geeignete Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur fachgerechten Herstellung der Elemente,

- geeignete Messgeräte u.a. zur Bestimmung der Holzfeuchte,
- geeignete Lagerung von Bauprodukten, Baustoffen und Bauteilen.

6.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Wareneingangskontrolle, Regelwerke)

Die Bestellung muss eine Festlegung der produktspezifischen Eigenschaften der zu verwendenden Baustoffe und Bauteile enthalten, soweit diese zur Sicherstellung der geforderten Produkteigenschaften erforderlich sind. Bei Bauprodukten im Sinne der Landesbauordnungen sind dies:

- maßgebende Technische Regeln,
- Produkteigenschaften gemäß der Technischen Regeln.

Eine geordnete Wareneingangskontrolle ist sicherzustellen. Für die Durchführung ist eine Fachkraft zu benennen.

Der Konstruktionsaufbau sowie die Leistungseigenschaften des Elements sind zu dokumentieren. Dazu ist die Vorlage „Elementdatenblatt“ (siehe Anlage 1) oder ein inhaltlich vergleichbares Dokument heran zu ziehen.

7 Überwachung

7.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK),
- Wareneingangskontrolle (WEK) im Werk,
- Eigenüberwachung der Herstellung der Elemente im Werk,
- Erstprüfung im Werk,
- Fremdüberwachung im Werk,
- Wiederholungsprüfung.

Mit der Durchführung der Erstprüfung, der Fremdüberwachungen und der ggf. notwendigen Wiederholungsprüfung werden von den Gütegemeinschaften geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen beauftragt.

7.2 Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle WPK)

7.2.1 Allgemeines

Jeder Gütezeichenbenutzer, hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendige Eigenüberwachung durchzuführen, darüber sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen und diese mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Eigenüberwachung gliedert sich in:

- Wareneingangskontrolle (WEK),
- Eigenüberwachung der Herstellung der Holzrohelemente.

¹⁾ oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise

7.2.2 Wareneingangskontrolle (WEK)

Bei der Wareneingangskontrolle der Bauprodukte und Bauteile sind der Lieferschein und die Übereinstimmungskennzeichnung (CE/Ü-Zeichen, ETA, Produktnorm etc.) zu kontrollieren und die Produkte auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Die Dokumentation ist nach der Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 sowie der Bauregelliste A, Anlage O.3, oder nach in Kraft treten der DIN EN 14732 entsprechend dieser durchzuführen und wegen der Rückverfolgbarkeit der verwendeten Bauprodukte aufzubewahren.

Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Vergleich des Bestellscheins mit dem Lieferschein
- Überprüfung der angelieferten Ware auf:
 - Übereinstimmung mit dem Lieferschein,
 - Mängel und Beschädigungen,
 - Abmessungen, Stückzahl,
 - Kennzeichnung,
 - Einhaltung der erforderlichen Holzfeuchte/Baustofffeuchte,
 - Erfüllung der Anforderungen für den Verwendungszweck,
 - ggf. interne Kennzeichnung der angelieferten Bauprodukte.

Mängel, Beschädigungen und Nichtübereinstimmungen sind zu dokumentieren. Ebenso ist der Umgang mit dieser Ware auf dem Lieferschein anzugeben. Es ist sicherzustellen, dass nicht konforme Ware dem Produktionskreislauf fern bleibt. Dies kann durch eine Annahmeverweigerung oder bei Entladung z. B. durch geeignete Zwischenlagerung auf Flächen für gesperrte Ware sichergestellt werden. Zu diesem Vorgehen ist bei der Warenannahme eine Verfahrens- oder Arbeitsanweisung vorzuhalten.

Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Listen zu führen. Die Aufzeichnungen der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

7.2.3 Eigenüberwachung der Herstellung der Holzrohelemente

Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Herstellung sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit,
- Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Ausführungsunterlagen z.B. hinsichtlich der Dimensionen/Abmessungen, Materialeigenschaften, Verbindungsmittelabstände und Holzschutz,
- Prüfung der fertiggestellten Bauteile z.B. hinsichtlich Abmessungen und Geometrie.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare (siehe Anlage 2) zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Dokumente zu führen.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

7.3 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung zur Erteilung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung gegeben sind.

Die Gütegemeinschaften können im Falle begründeter Zweifel eine Wiederholungsprüfung anordnen.

7.4 Fremdüberwachung

7.4.1 Allgemeines

Die laufende Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen für die ordnungsgemäße Herstellung von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung weiterhin eingehalten werden.

Die Fremdüberwachung wird durch unabhängige, fachlich geeignete und anerkannte Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen stichprobenartig durchgeführt.

Sie hat zweimal im Jahr zu erfolgen. Findet keine Produktion für mehrere Monate statt, ist dies der fremdüberwachenden Stelle zu melden.

Die Fremdüberwachung kontrolliert die Herstellung der Elemente im Werk.

Die Überwachungskriterien sind den vorstehenden Güte- und Prüfbestimmungen zu entnehmen.

Die Überwachungen sollten zusammen mit den ggf. bauaufsichtlich geforderten Überwachungen durchgeführt werden.

7.4.2 Durchführung der Fremdüberwachung

Bei der Fremdüberwachung sind zu überprüfen:

- die Übereinstimmung der vorgefundenen Elemente mit den Ausführungsunterlagen gemäß Abs. 2.1,
- Verwendbarkeit der Baustoffe und Bauprodukte für den jeweiligen Verwendungszweck,
- die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung (WPK, WEK),
- Lager- und Produktionsstätten sowie deren Einrichtung.

7.4.3 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, kann der Güteausschuss der jeweiligen Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung vorschreiben. Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom jeweiligen Güteausschuss festgelegt.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen regelt sich dann nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

7.4.4 Aufzeichnungen der Fremdüberwachung

Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird vom Fremdüberwacher ein Bericht entsprechend den Vorgaben der Gütegemeinschaften ausgestellt. Der Gütezeichenbenutzer und die zuständige Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten je eine

Tabelle 3:

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regel	Übereinstimmungsnachweis	Kennzeichnung	
				Ü	GZ
1	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafel-elemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05. Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06). Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ gilt auch für Nichtserienfertigung	Ü – Hersteller – Techn. Regel – Zertifizierungsstelle	GZ
2	Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente; z.B. Tafel-elemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052-10:2012-05. Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06). Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ gilt auch für Nichtserienfertigung	Ü – Hersteller – Techn. Regel – Zertifizierungsstelle	GZ
3	Gesamtes Bauwerk (Herstellung, Montage), Zertifikat für erbrachte Leistung	—	—	—	GZ

ÜH Übereinstimmungserklärung des Herstellers
 ÜHP Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle
 ÜZ Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle
 GZ Gütesicherung im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau

Ausfertigung des Berichtes. Die Herausgabe des Berichts an Vierte darf nur mit Zustimmung des Gütezeichenbenutzers erfolgen.

7.5 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten für die Erstprüfung, die Fremdüberwachungen und die Wiederholungsprüfung sind von dem jeweiligen Gütezeichenbenutzer zu tragen und werden von der fremdüberwachenden Stelle in Rechnung gestellt.

1. Name des Herstellers (Herstellerwerk)
2. Grundlage des Übereinstimmungsnachweises
3. Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle, soweit ihre Einschaltung erforderlich ist

Holzrohelemente, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaften verliehen wurde, können wie folgt gekennzeichnet werden:



8 Kennzeichnung

Bei der Kennzeichnung werden zwei Zeichen unterschieden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü)
- Gütezeichen „Holzrohelementherstellung“ (GZ)

Die Kennzeichnung ist wie folgt anzuwenden:

Siehe Tabelle 3 (oben)

Unternehmen, die überwachte/gütegesicherte Holzbauarbeiten gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen ausführen und denen das Übereinstimmungszeichen verliehen wurde, dürfen das nachfolgend abgebildeten Übereinstimmungszeichen neben dem Gütezeichen Holzrohelementherstellung verwenden.

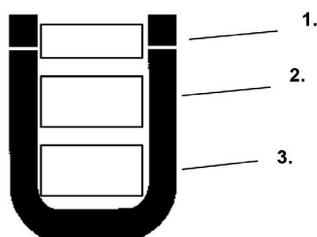


Abb.: Übereinstimmungszeichen

Für die Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütesicherung Holzrohelementherstellung.

9 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung von RAL. Sie werden mit angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch die Vorstände der Gütegemeinschaften in Kraft gesetzt.

Anlage 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen

Elementdatenblatt

Firma:						
Bauvorhaben:		Bauort:				
Holztafelement:		[Außenwand, Innenwand etc.]		Elementbezeichnung: [z.B. AW Typ...]		
Konstruktionszeichnung		Bauphysikalische und statische Angaben				
		statische Bemessung		Datum:		
				Aufsteller:		
		Wärmeschutz-nachweis		Datum:		U [W/m²K]:
				Aufsteller:		
		Dampfdiffu-sionsnachw.		Datum:		Fall (DIN 4108-3):
				Aufsteller:		
		Brandschutz-nachweis		Datum:		Klassifizierung:
				Aufsteller:		
		Schallschutz-nachweis		Datum:		
				R _w [dB] =		L _{n,w} [dB]:
				Aufsteller:		
		Konstruktionsaufbau:		von: Innen		nach: Außen
Nr.	Bauprodukt	Eigenschaften	Dimension	Abstand / Achsmaß	WPK	
1					<input type="checkbox"/>	
2					<input type="checkbox"/>	
3					<input type="checkbox"/>	
4					<input type="checkbox"/>	
5					<input type="checkbox"/>	
6					<input type="checkbox"/>	
7					<input type="checkbox"/>	
8					<input type="checkbox"/>	
9					<input type="checkbox"/>	
10					<input type="checkbox"/>	
W: Ausführung im Werk		B: Ausführung auf der Baustelle		F: Fremdleistung auf der Baustelle		
Verbindungsmittel:				Dimension [mm]	Abstand [mm]	
zu:	Art	Eigenschaften				
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
WPK Arbeitsvorbereitung: Die Konstruktion stimmt mit den Nachweisen überein					<input type="checkbox"/>	
WPK Herstellung der Elemente: Die Ausführung entspricht den Vorgaben					<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Ergänzungen siehe Rückseite	Datum:		Unterschrift:		

Anlage 2 zu den Güte- und Prüfbestimmungen

<h2>Eigenüberwachung Werk</h2> <p>für das Gütezeichen Holzrohelementherstellung</p> <p>auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen der RAL Gütesicherung Holzrohelementherstellung RAL-GZ 421</p>
--

1. Angaben zum Hersteller	
Firma	
Straße	
Land, PLZ, Ort	
für die Eigenüberwachung verantwortlich	
Eigenüberwachung durchgeführt durch	

2. Angaben zum Bauvorhaben	
Bauvorhaben / Kunde	
Projektnummer	

3. Stichprobenartige Kontrolle		Elementnummern							Bemerkungen	Beanstandungen
		AW 001	IW 001	DE 001	DA001	F 10	WDVS			
Pos.	Kriterien	Außen- wände	Innen- wände	Decken- elemente	Dach- elemente	Türen/ Fenster	Fassade			
3.1	Vorhandensein technischer Unterlagen Elementdatenblatt und Werkpläne	<input type="checkbox"/>								
3.2	Maßhaltigkeit Höhe, Breite, Tiefe, Winkligkeit	<input type="checkbox"/>								
3.3	Holz Holzqualität, Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3.1	Holzfeuchte	Holzfeuchte 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Holzfeuchte 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
3.4	Ausführung gemäß Werkplanung Querschnitte, Verankerung, Aussteifung, Beplankung, Verbindungsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.5	Ausführung Wärme- und Feuchteschutzes Entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.6	Ausführung Brandschutzes Entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>								
3.7	Ausführung Schallschutzes Entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>								
3.8	Luftdichtheit Elemente luftdicht hergestellt (inkl. Anschlüsse)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Stichprobenartige Kontrolle		Elementnummern						Bemerkungen	Beanstandungen
		AW 001	IW 001	DE 001	DA001	F 10	WDVS		
Pos.	Kriterien	Außenwände	Innenwände	Deckenelemente	Dachelemente	Türen/Fenster	Fassade		
3.9	Öffnungen und Durchdringungen Toleranzen, Lage	<input type="checkbox"/>							
3.10	Fachgerechte Ausbildung konstruktiver Verbindungen und Stöße	<input type="checkbox"/>							
3.11	Oberflächenqualität Struktur, Farbe	<input type="checkbox"/>							
3.12	Unterkonstruktion Hinterlüftung, wasserableitende Schicht	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>				
3.13	Weitere Detailpunkte Fensterbänke, Revisionsklappen, Haustechnische Anschlüsse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Befestigungen Tragfähigkeit, Korrosionsschutz	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Außentüren, Fenster und Rollläden Dichtigkeit, zweite wasserführende Schicht	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>				
3.16	Beschädigungen, weitere Bemerkungen	<input type="checkbox"/>							

Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Bauvorhabens:

Pos.	Mängel / Bemerkungen / Hinweise / Angaben zu Mängelbeseitigung

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Verantwortlicher Eigenüberwachung)

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzrohelementherstellung

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung nachfolgenden kurz Güte- und Prüfbestimmungen genannt.

Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt durch die Güteausschüsse/technischen Fachausschuss – nachfolgend kurz Güteausschuss genannt – der beteiligten Gütegemeinschaften ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF), Bad Honnef,

die Gütegemeinschaft Deutscher Fertighaus e.V. (GDF), Ostfildern und

die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. (GHAD), Berlin,

– im nachfolgenden „Gütegemeinschaften“ genannt – verleihen an Hersteller von Holzrohelementen das Recht, das gleichnamige Gütezeichen zu führen. Die drei Gütegemeinschaften sind Träger des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der

- Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF), Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef, oder an die
- Gütegemeinschaft Deutscher Fertighaus e.V. (GDF), Hellmuth-Hirth-Straße 7, 73760 Ostfildern, oder an die
- Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V. (GHAD), Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Beispiel siehe Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom jeweiligen Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss oder Beauftragte der Gütegemeinschaft prüfen die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis erstellt er einen Bericht aus, den er dem Antragsteller und der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann für die Durchführung der Erstüberwachung geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen beauftragen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft auf Vorschlag des Güteausschusses dem Antragsteller das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Beispiele siehe Muster 2a–c). Fällt die Prüfung negativ aus, so stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

2.5 Die Verleihung des Gütezeichens wird beurkundet (siehe Muster 2)

3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaften sind allein berechtigt Kennzeichnungsmittel für das Gütezeichen (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herzustellen oder herstellen zu lassen und legen die Verwendungsart fest.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaften sind berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einer Überwachungsstelle oder einem Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle in Form einer Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Überwachungskosten.

4.3 Die beauftragten Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Prüfer können den Betrieb oder eine aktuelle Baustelle des Gütezeichenbenutzers während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Überwachung aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, läßt der Güteausschuss die Überwachung wiederholen.

4.5 Über jedes Überwachungsergebnis ist ein Protokoll vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die jeweilige Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

Durchführungsbestimmungen

4.6 Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese Verstöße werden als „leicht“, „mittel“ und „schwer“ eingestuft.

5.1.1 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güteanforderungen

Die Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güteanforderungen sind abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festzulegen. Die Gütegemeinschaften beurteilen die Fremdüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichts und der vom Überwacher am Ende des Berichts zu gebenden Empfehlung. Bei „leichten und mittleren Verstößen“ wird das Herstellwerk von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Wird bei der Fremdüberwachung ein „schwerer Verstoß“ festgestellt, entscheidet die Gütegemeinschaft unter Einschaltung des Güteausschusses, ob die Überwachung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird die Fremdüberwachung nicht bestanden, wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die beanstandeten Mängel innerhalb einer auf den Umfang und die Art der Mängel bezogenen angemessenen kurzen Frist abzustellen. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

Nach Fristablauf wird eine Wiederholungsprüfung durchgeführt. Hat der Gütezeichenbenutzer diese Prüfung bestanden, so gilt sein Recht, das RAL-Gütezeichen zu führen, ohne Einschränkung fort. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so beschließt die jeweilige Gütegemeinschaft in Abstimmung mit dem Güteausschuss die Einstellung der Fremdüberwachung und den Entzug des RAL-Gütezeichens. Die Gütegemeinschaften unterrichten sich gegenseitig über derartige Entscheidungen.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung eventuell entstehender Kosten besteht nicht.

5.1.2 Gegen Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen kann der Güteausschuss folgende Ahndungsmaßnahmen aussprechen:

5.1.2.1 Vermehrung der Fremdüberwachung

5.1.2.2 Verwarnung,

5.1.2.3 Vertragsstrafe in Höhe eines Jahrebeitrages,

5.1.2.4 Befristeter oder dauernder Entzug des Gütezeichens,
5.1.2.5 Ausschluss aus der jeweiligen Gütegemeinschaft.

5.2 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können auch miteinander verbunden werden.

5.3 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.4 Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.5 Bei „Gefahr im Verzuge“ kann der Obmann des Güteausschusses der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Güteausschusses das Recht zum Führen des RAL Gütezeichens mit sofortiger Wirkung untersagen. Eine solche Maßnahme ist jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch den Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie mitgeteilt wurden, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht anrufen. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsscheine, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaften bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb beantragt hiermit bei der unter 2 genannten Gütegemeinschaft
 - die Aufnahme als Mitglied^{*)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} des Gütezeichens Holzrohelementherstellung.

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Holzrohelementherstellung,
 - die Satzung der jeweiligen Gütegemeinschaft,
 - Bundesgütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V.^{*)}
 - Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V.,^{*)}
 - Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V.^{*)}
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Holzrohelementherstellung,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalte als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

Gütezeichen Holzrohelementherstellung



GÜTEZEICHEN



Bad Honnef, den _____

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF)

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

_____ (Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

Gütezeichen Holzrohelementherstellung



GÜTEZEICHEN



Ostfildern, den _____

Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF)

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Geschäftsführer

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. (GHAD)
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

Gütezeichen Holzrohelementherstellung



GÜTEZEICHEN



Berlin, den _____

Gütegemeinschaft Holzbau - Ausbau - Dachbau e.V. (GHAD)

Der Vorsitzende des Gesamtvereins

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

